

## Anlage 1

### Entwurf

# Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet  
für die Wörnitz  
von Flusskilometer 59,520 bis 74,800  
auf dem Gebiet  
der Stadt Wassertrüdingen und der Gemeinden Röckingen und Gerolfingen  
im Landkreis Ansbach  
(ÜgVO Wörnitz Fkm 59,520 – 74,800)

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: \_\_. \_\_. \_\_\_\_ (ABl. Nr. \_\_\_\_)

#### Anlagen:

- 1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)  
6 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

## § 1

### Allgemeines, Zweck

- (1) <sup>1</sup>In der Stadt Wassertrüdingen sowie den Gemeinden Röckingen und Gerolfingen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2

### **Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist/sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im/in Landratsamt Ansbach und in den Gemeindekanzleien während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## § 3

### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) <sup>1</sup>Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden i. S. des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW 100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW 100 zuzüglich eines empfohlenen Freibords von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. <sup>2</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des

Bebauungsplans entspricht. <sup>2</sup>Das Vorhaben ist beim Landratsamt Ansbach vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Anzeige sind die notwendigen folgende Pläne/Beilagen nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizufügen.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

#### **§ 5**

##### **Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. <sup>2</sup>Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

#### **§ 6**

##### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits vorhanden sind, sind bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit § 50 AwSV hochwassersicher nachzurüsten.
- (4) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind gemäß den in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen, oder innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn die Frist gem. § 70 Abs. 2 AwSV zwei Jahre unterschreitet, erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende

Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

- (5) Das Landratsamt Ansbach kann eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Anforderung nach Absatz 4 erteilen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
  2. der Zweck dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

<sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ansbach in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.03.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ansbach vom 26.03.2014, Nr. 9, außer Kraft.

Landratsamt/Stadt \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Unterschrift/gez.

Name

Amtsbezeichnung